

Andern eine Hypothek an dem Grundstück einzuräumen, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde fragen, ob die geehrte Kammer §. 71 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 72 lautet:

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch entzieht dem Schuldner auch nicht das Recht, das Grundstück zu veräußern.

Es ist von der Deputation bemerkt worden:

Zu §. 72.

Auf die Bemerkung der Deputation, daß das Versprechen des Schuldners, sein Grundstück ohne Vorwissen und Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nicht zu veräußern, wenigstens gleiche Wirkung mit dem Versprechen, es nicht weiter zu verpfänden, haben müsse, beantragten die königlichen Commissarien, am Schlusse der Paragraphe hinzuzufügen:

„Ein Versprechen, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Grundstück nicht zu veräußern, soll nur wie ein Versprechen, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers keinem Andern eine Hypothek an dem Grundstück einzuräumen, betrachtet und behandelt werden; (§. 71.)“

womit die Deputation einverstanden ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich werde mir nur eine Erläuterung von Herrn Referenten erbitten, ob nämlich die vorgeschlagene §. so viel besagen soll, daß einem Gläubiger, welchem versprochen worden ist, ein Grundstück ohne seine Einwilligung nicht zu veräußern, wenn das verpfändete Grundstück dann wirklich verkauft wird, trotz dieses Versprechens keine Nachricht zu geben sei?

Referent Bürgermeister D. Gross: Es soll nach der vorgeschlagenen Fassung dasselbe, in §. 71 vorgeschriebene Verfahren eintreten, mithin ist den Gläubigern, wenn ein mit einer solchen Hypothek beschwertes Grundstück veräußert wird, Nachricht davon zu geben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Etwas dunkel scheint mir die Fassung; denn in §. 71 ist gesagt, daß dem Gläubiger von der geschehenen Eintragung einer andern Forderung Nachricht gegeben werden soll, und insofern scheint mir also diese Bestimmung nicht ganz auszureichen.

Bürgermeister Hübler: Es ist auch meine Meinung, daß, wenn nach der Bestimmung des Zusatzes zu §. 72 im Falle der Veräußerung vom Grundbesitzer ein Versprechen gegeben worden ist, ohne Einwilligung oder Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Grundstück nicht zu verkaufen, ganz das nämliche Verfahren eintritt, wie §. 71 bei der Verpfändung dann vorschreibt, wenn ein ähnliches Versprechen der Gläubiger vom Schuldner erhalten, und insofern finde ich keine Dunkelheit in dem vorgeschlagenen Zusatz. Sowie nach §. 71 Notifikation von der anderweitigen Eintragung einer Schuld dem Gläubiger

gegeben werden muß, so wird er hier eine Notifikation vom Verkauf erhalten, und in beiden Fällen wird ihm gestattet sein, durch Kündigung sein Recht zu sichern, dafern er es durch die, gegen das Versprechen des Schuldners, ohne seine Zustimmung unternommene anderweite Verpfändung oder durch den Verkauf des ihm hypothekarisch haftenden Grundstückes gesichert glaubt.

Prinz Johann: Es würde dem dadurch Abhilfe geschehen, wenn man die Worte: „betrachtet und“ daraus wegläßt, das heißt, es wird dasselbe Verfahren eingeschlagen, es soll wegen des Versprechens der Gläubiger eine Notifikation gegeben werden. Die Worte aber: „betrachtet und“ erregen den Zweifel, ob man das Versprechen nur als ein Versprechen, nicht weiter zu verpfänden, anzusehen habe. Das ist nicht die Absicht gewesen, und ich stelle daher die Frage an den königl. Commissar, ob es nicht besser wäre, die Worte: „betrachtet und“ aus der Paragraphe wegzulassen? und stelle deshalb eventuell einen Antrag.

Königl. Commissar Hanel: Ich glaube, daß die Paragraphe nicht mißverstanden werden kann; indessen ist gegen die Weglassung dieser Worte, wie von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagen worden ist, kein Bedenken.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube allerdings, daß es dann minder zweifelhaft sein würde, und da bei der heutigen Berathung eine Erläuterung über die Sache gegeben wird, so sollte ich meinen, daß das ausreichend wäre.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nunmehr den eventuell gestellten Antrag von Sr. Königl. Hoheit zur Unterstützung bringen.

v. Welck: Ich hatte noch ums Wort gebeten.

Präsident v. Gersdorf: Ich wollte nur erst wegen des Antrags die Frage an die Kammer richten: ob sie den Antrag Sr. Königl. Hoheit, die Worte: „betrachtet und“ wegzulassen, unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

v. Welck: Ich habe nämlich die Zusatzparagraphe auch nicht anders verstanden, als wie sie von Seiten des Herrn Referenten uns erklärt worden ist; ich finde aber eben darin noch einen Unterschied zwischen dem Verhältnisse eines solchen Gläubigers, der sich zur Bedingung gemacht hat, daß das Gut ohne seine Genehmigung nicht verkauft werden kann, und zwischen einem solchen Gläubiger, der, wie in §. 71 angegeben ist, sich nur bedungen hat, daß keine anderweite Hypothek aufgenommen werden darf. Aus der Beziehung auf §. 71 folgt nämlich, daß ein solcher Gläubiger vom Verkaufe des Guts immer nur dann erst Nachricht bekommen soll, wenn der Gutskauf schon abgeschlossen, wenn also das Object schon weg ist. Dadurch kommt er offenbar in einen schlimmern Stand, als der Gläubiger, welcher sich nur die Bedingung gemacht hatte, daß keine fernerweitigen Hypotheken aufgenommen werden dürften. Ich frage daher die geehrte Deputation, ob ihr selbst nicht vielleicht dieses Bedenken beigegangen ist? Es scheint mir leicht möglich, daß sich der Gläubiger aus einer andern Ursache hat das Versprechen geben lassen, daß das Gut nicht verkauft werden dürfe; er hat sich nur bei derselben Gelegenheit, wo er dem dermaligen Be-